



Kinderschutzkonzept

Einleitung

Grundsätzliche Gedanken zum Thema *Kinderschutz*:

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19).

Ihren Schutz und ihre Förderung sicher zu stellen, ist dabei nicht allein Aufgabe der Eltern. Als wichtige, mit der Betreuung, Erziehung und Bildung junger Menschen betraute Institutionen tragen unter anderem die Kinder- und Jugendhilfe und die Schule gleichermaßen Verantwortung dafür, gute Bedingungen für das Wohlergehen und das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2012 mit Einführung des § 8a in das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 4 Absatz 1 des KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen (siehe Anlage).

Der Anspruch des Bildungshauses Eimsbüttel ist es, das pädagogische Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine für alle Beteiligten konstruktive Atmosphäre zu schaffen.

Zum Bildungshaus Eimsbüttel gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschule, der Bildungsabteilung des ReBBZ, der Beratungsabteilung des ReBBZ und der GBS-Betreuung am Nachmittag.

Beim Kinderschutz ist es unsere Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (nach innen und nach außen) zu schützen.

Darüber hinaus halten wir die Etablierung präventiver Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt für zwingend notwendig.

Zentrale Aufgabe des Kinderschutzes ist es, eine eventuell vorliegende Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Dies erfordert qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung und Jugendamt gewährleistet.

Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen werden können, werden alle unsere Mitarbeiter für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und geschult. Zudem ist es uns ein besonderes Anliegen, in unserer



Einrichtung eine offene Kommunikationskultur zu etablieren, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, auch unangenehme und sensible Themen offen anzusprechen.

Die Möglichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, steigt durch einen engen Austausch mit den Eltern und durch eine umfängliche Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Gelingen des Schullalltags. Die Kinder und Jugendlichen werden darin gestärkt, ihre Rechte wahrzunehmen und sich für diese einzusetzen. Je mehr wir die Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne fördern, umso geringer wird deren Risiko, Opfer von Machtmissbrauch und Verletzung des Kindeswohls zu werden.

Im Folgenden stellen wir dar, wie innerhalb unserer Einrichtung und nach außen vorgegangen wird, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Umgang mit besonderen Situationen

Kinderschutz ist im Bildungshaus Eimsbüttel ein für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltendes, handlungsleitendes Prinzip und Teil unserer pädagogischen Haltung. Hierzu gehört einerseits das sensible und vorausschauende Handeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch ein klar geregelter Umgang mit Beschwerden, die von Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Mitarbeitern geäußert werden.

Im Bildungshaus Eimsbüttel gibt es für die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bereits eine Reihe von Möglichkeiten, Kritik und Beschwerden zu äußern:

- im Klassen- und Schülerrat oder im persönlichen Gespräch mit den Lehrkräften, GBS-Erziehern oder Leitungspersonen,
- über den Beratungslehrer der Grundschule,
- über den sozialpädagogischen Beratungsdienst,
- durch das Beschwerdeverfahren des Bildungshauses.

Zudem verfügen die Beratungsabteilung und die Bildungsabteilung des ReBBZ Eimsbüttel sowie die Grundschule über Fachleute mit speziellen Kenntnissen zum Thema Kinderschutz (am Schluss des Konzepts sind die Namen und Telefonnummern dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt).

Jede/r Beschäftigte im Bildungshaus Eimsbüttel ist zudem berechtigt und verpflichtet, Beschwerden entgegenzunehmen und abzuwägen, wie damit zu verfahren ist. Denn gerade Kinder suchen sich oft ganz genau aus, an wen sie sich wenden, weil sie bestimmten Personen besonders vertrauen oder sich von ihnen Hilfe erhoffen.



Um zu gewährleisten, dass die Beschwerde ernst genommen und angemessen „bearbeitet“ wird, sind folgende Leitfragen hilfreich:

- Ist ein sofortiges Handeln erforderlich (z.B. trösten, zuhören, Erste Hilfe leisten)?
- Kann die Situation eigenständig gelöst werden oder wird ggf. Unterstützung benötigt?
- Wer muss informiert werden (z.B. Klassenlehrkraft, Leitung)?
- Wie kann dafür Sorge getragen werden, dass Informationen weitergegeben werden? (z.B. Bericht / Protokoll schreiben / persönliches Gespräch)

Bei diesen Fragen steht ein multiprofessionelles Team von Kolleginnen und Kollegen bereit, das in solchen Situationen unterstützen kann.

In der täglichen Arbeit im Bildungshaus Eimsbüttel gibt es immer wieder Situationen, in denen besonders aufmerksam agiert werden muss, um die Grenzen der Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Kindeswohl zu wahren.

Einige Beispiele:

Schule als sicherer Ort:

Es ist gewollt und wünschenswert, dass sich Eltern und andere Erwachsene aktiv am Schulleben beteiligen und keine „Schwellenangst“ vor dem Schulgelände haben. Dabei muss der Schutz der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein. Halten sich unbekannte Personen auf dem Schulgelände auf, besteht die Pflicht, diese freundlich anzusprechen und nach dem Grund ihres Besuchs zu fragen. Werden Personen des Geländes verwiesen, müssen diese zum Tor begleitet werden. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den anderen vorgestellt und somit in geeigneter Form bekannt gemacht.

Toiletten / Umkleiden:

Um die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu wahren und ihnen unangenehme Situation zu ersparen, werden Toiletten und Umkleiden nur im Notfall und nach vorherigem Anklopfen betreten. Nach Möglichkeit betreten nur Mitarbeiterinnen die Mädchenumkleide/-toilette und männliche Mitarbeiter die Jungenumkleide / -toilette. Die Tür sollte nicht geschlossen werden.

1:1 Situationen:

Einzelsituationen mit Schülerinnen und Schülern sind bisweilen erforderlich und angemessen, z.B. bei 4-Augen-Gesprächen. Dabei sollten sie besonders achtsam und offen gestaltet werden. Wenn möglich, können Kollegen oder Kinder hinzugezogen werden, bleibt die Tür geöffnet oder Gespräche werden auf dem Schulhof geführt.



Die folgende Übersicht verdeutlicht, welche Verhaltensweisen bei Erwachsenen erwünscht, erlaubt und nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

VERHALTENSAMPEL für erwachsene Personen auf dem Schulgelände

DAS GEHT GAR NICHT **Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten**

- körperliche Gewalt
- mit Gegenständen nach Kindern werfen
- Angst machen, einschüchtern
- anschreien
- bedrohen
- bloßstellen und vorführen von Verhaltensweisen
- dauerhaftes Ausgrenzen
- Vernachlässigung
- herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- unangemessener Körperkontakt
- sexistische Witze
- bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht

DAS TUN WIR NICHT **Pädagogisch kritisches Verhalten, für die Entwicklung nicht förderlich**

- keine klaren Grenzen setzen
- keine Regeln aufstellen
- inkonsequentes Verhalten
- ohne Rollenklarheit als Erwachsener agieren
- unverhältnismäßige Strafen
- fehlende Reflexion eigenen Verhaltens

DAS IST ERLAUBT / ERFORDERLICH **Angemessenes, grenzsetzendes und -wahrendes Verhalten**

- positive Grundhaltung
- respektvolles, wertschätzendes Verhalten
- nachvollziehbares Verhalten
- Einfühlungsvermögen
- verlässliche Rahmenbedingungen / Regeln - Grenzen
- regelkonformes Verhalten
- Konsequenz
- Selbstständigkeit fördern
- Professionalität
- Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Fairness



Pädagogische Maßnahmen, wie z.B. Festhalten, die Stimme erheben oder der vorübergehende Ausschluss aus der Gruppe, sind im schulischen Alltag manchmal erforderlich, um Grenzen zu setzen und/oder den Schutz anderer Kinder oder des Kindes selbst in eskalierenden Situationen zu gewährleisten. Das pädagogische Personal sollte im Anschluss an Vorkommnisse dieser Art eine Bewertung und Reflektion des eigenen Handelns vornehmen. Dies kann zum Beispiel in einem dafür geeigneten Team oder mit Personen des Vertrauens erfolgen.

Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Warum ist *Kindeswohlgefährdung* ein Thema für Schulen?

In allen Familien können Krisen und Belastungen auftreten, die die Entwicklung von Kindern nicht nur kurzfristig belasten, sondern entweder akut oder mittel- bis langfristig ernsthaft gefährden. Die „staatliche Gemeinschaft“ hat das Recht und die Pflicht, hier aufmerksam zu sein und ggf. Weiteres zu Veranlassen - im Bewusstsein, dass die Pflege und Erziehung der Kinder grundsätzlich „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist (Art. 6 GG). Da Schülerinnen und Schüler einen großen Teil ihrer Zeit in schulischen Einrichtungen verbringen, erfahren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihnen auch Dinge, die Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls beinhalten können. Solche Informationen nehmen wir ernst und verhalten uns, wie es zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

Was sind die vorrangigen Aufgaben von Schule?

Für die Schule geht es vor allem darum, eine Kultur zu etablieren, in der schwierige und unangenehme Themen und etwaige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung klar und sachlich mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten angesprochen werden.

Wichtig ist, Informationen von Bewertungen zu unterscheiden. Einzelne Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind selten eindeutig. Blaue Flecken z.B. *können* Anzeichen für einen dringenden Handlungsbedarf sein. Genauso gut ist es möglich, dass es harmlose Ursachen gibt, und Eltern vor Verdächtigungen und Verurteilungen geschützt werden müssen. Bewertungen sind deshalb möglicherweise vorläufig und sollten immer gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen vorgenommen werden.

Für die Aufklärung des Sachverhaltes ist es in der Regel sinnvoll und geboten, frühzeitig mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern ins Gespräch zu kommen.



Ein erstes Gespräch über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ist ergebnisoffen. Im Vordergrund steht die Klärung einer möglichen Gefährdung. In einem ggf. notwendigen weiteren Gespräch wird Beratung und die Weitervermittlung an andere Stellen angeboten.

In den seltenen Fällen, in denen wegen einer akuten Gefährdung dringend gehandelt werden muss, werden das Jugendamt und die Polizei einbezogen und die Klärung und die Einleitung weiterer Schritte als Aufgabe dem Jugendamt bzw. der Polizei übergeben.

Welche konkreten Schritte sind bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung zu unternehmen?

- Bei Bedarf jederzeit Unterstützung holen
- Kolleginnen und Kollegen ansprechen, Eindrücke schildern
- vorgesetzte Leitung einbeziehen
- Fachkräfte für Kinderschutz, den Beratungsdienst oder die Kolleginnen und Kollegen aus der ReBBZ Beratungsabteilung einbeziehen
- ggf. vorerst anonyme Beratung beim ASD oder KJND
- eine Beratungsstelle (Kinderschutzzentrum HH, Dolle Dorns, Zündfunke, Dunkelziffer, o.ä.) kontaktieren
- die Eltern kontaktieren
- mit den Beteiligten sprechen
- Notizen anfertigen und Dokumentation der Vorkommnisse
- im Notfall: Benachrichtigung der Polizei

Es finden sich viele gute Hinweise zur Definition von Kindeswohlgefährdung sowie mögliche Anhaltspunkte etc. in der Broschüre:

„Kinderschutz an Schulen“, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner im Bildungshaus Eimsbüttel für das Thema Kinderschutz:

- Kinderschutzfachkraft der Bildungsabteilung - Verena Staeckling, verena.staekling@bindfeldweg.net
- Beratungslehrer der Grundschule - Oliver Sagner, Tel: NN. oliver.sagner@bindfeldweg.net
- Sozialpädagogische Beratung ReBBZ Bildungsabteilung - Markus Fischer Tel: 42888-1656
- Kinderschutzfachkraft ReBBZ Beratungsabteilung - Hubert Kötting Tel: 040 42812-8020
- Bildungsberater und Kulturmittler für Sinti und Roma - Marcel Reinhardt Tel: 42888-1662



Weitere Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner von Einrichtungen und Personen außerhalb des Bildungshauses Eimsbüttel:

- Jugendamt / ASD Niendorf/Schnelsen/Lokstedt: Tel. 040-42801-4764
- Kinder- und Jugendnotdienst (KJND): Tel. 040-428 490 (ist zuständig, wenn der ASD nicht mehr tätig ist, nachmittags, abends und am Wochenende)
- Koordinatorin für Kinderschutz im Bezirk Eimsbüttel
Uta Becker: Tel. 040-42801-2741
- Kinderschutzzentrum Hamburg: Tel. 040-4910007
- Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung im LI
Irene Appiah: Tel. 040-42 88 42-586
irene.appiah@li-hamburg.de
- Weitere Beratungsstellen wie Dolle Deerns, Zündfunke, Dunkelziffer, u.a.m.

Ausblick:

Um das Thema Kinderschutz dauerhaft in der pädagogischen Arbeit im Bildungshaus Eimsbüttel im Bewusstsein zu halten, wird in den Konferenzen der Abteilungen und in den Gremien (Schülerrat und Elternrat) das Thema und dazu passende weitere Themen regelmäßig auf die Tagesordnung gesetzt und besprochen werden. Der schulischen Fachkraft für den Kinderschutz kommt dabei eine besondere Aufgabe zu. Sie sorgt für eine aktive Befassung des Kollegiums mit dem Thema und trägt dazu bei, dass der Kinderschutz einen hohen Stellenwert im schulischen Leben hat.

Die für das Bildungshaus Eimsbüttel genannten Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz, werden in der Schulöffentlichkeit bekannt gemacht, so dass die Schülerinnen und Schüler wissen, an wen sie sich wenden können.

Als Anlage findet sich:

1. Ein Auszug aus dem Gesetz, das die Rechte und Pflichten der pädagogisch tätigen Menschen an unserem Standort beschreibt.
2. Die Beschreibung der Rolle und Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft an Schule.



Anlage 1:

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufpsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung.
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Anlage 2:

Rolle und Aufgaben der Kinderschutzfachkraft an Schule

Die Kinderschutzfachkraft:

- ist im Beratungsdienst verortet,
- ist für das Thema Kindeswohlgefährdung innerhalb der Grundschule zuständig und sorgt für ein qualifiziertes Verfahren im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung,
- informiert das Kollegium über das Thema Kinderschutz,
- berät die Schulleitung und bezieht diese bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung mit ein,
- bezieht den Nachmittagsbereich mit ein,
- ist für Kontakte zu Kooperationspartnern der Grundschule zuständig (fallbezogen und fallunabhängig),
- wird frühzeitig einbezogen, wenn gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung vorliegen und sie berät die beteiligten Kollegen, Kolleginnen und die Schulleitung bei deren Klärung. Sie
 - orientiert sich am Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung an Schulen,
 - sorgt für den roten Faden im Fallverlauf (Bewertung von Anhaltspunkten) und für verbindliche inhaltliche und zeitliche Absprachen,
 - bereitet mit den Kolleginnen und Kollegen das Elterngespräch oder das Gespräch mit dem Kind vor,
 - kann Empfehlungen für das weitere Vorgehen und/oder für geeignete schulinterne oder externe Hilfen geben,
 - informiert die Schulleitung und berät diese bezüglich des weiteren Vorgehens,
 - sorgt bei Bedarf für das Hinzuziehen der Moderatorinnen und Moderatoren für Kinderschutz des ReBBZ, der Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren des Bezirksamtes oder anderen „Insofern erfahrenen Fachkräften“ der Jugendhilfe,
 - berät die ratsuchende Kollegin/den ratsuchenden Kollegen und die Schulleitung bei einer möglichen Einbeziehung des Jugendamtes, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen oder eine akute Gefahr besteht (gem. §4 KKG bei der „Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“),
 - nimmt an einem jährlichen Austausch mit den Kinderschutzfachkräften der Jugendhilfe teil.

Quelle Anlage 2:

Kinderschutz an Grundschulen Stand: August 2018

Aufgaben- und Rollenbeschreibungen der unterschiedlichen Funktionsträger

Michaela Peponis und Dr. Christian Böhm



Anlage 3:

Implementierung des Kinderschutzkonzepts und Weiterarbeit

Die Projektgruppe „Kinderschutz“ ist dazu bereit, sich auch in Zukunft für die Weiterarbeit und Implementierung des Konzepts verantwortlich zu fühlen.

Pro Schuljahr bieten wir für neue Kolleginnen und Kollegen eine Einführung in das Thema „Kinderschutz am Bildungshaus Eimsbüttel“ an.

Um das Kollegium weiter für das Thema Kinderschutz an Schulen zu sensibilisieren, ist pro Schuljahr eine einstündige Fortbildung anhand konkreter Erfahrungen und Fallbeispiele im Rahmen einer Lehrerkonferenz notwendig.

Als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen und Themenwünsche -auch aus Schüler- oder Elternschaft- zu reagieren, sollen Veranstaltungen mit Fachleuten von außen angeboten werden. (z.B. zu Themen wie Onlinesucht oder Cybermobbing).

Die Risikoanalyse, die im Vorfeld der Konzeptarbeit in allen Klassenräten stattgefunden hat, soll zukünftig im 3-Jahres-Rhythmus wiederholt werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse überarbeitet die Projektgruppe Kinderschutz das vorliegende Konzept und entwickelt es sukzessive weiter.